

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat verkannt, daß es allein der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts obliegt, ob es über einen Antrag berät oder die Behandlung der Sache nach § 21 Abs. 1 SchKO ablehnt, weil der Sachverhalt nicht einfach, nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

Im vorliegenden Fall hat die Schiedskommission unter Einbeziehung des örtlichen Rates versucht, eine Klärung des zwischen Antragstellerin und Antragsgegner bestehenden Konflikts herbeizuführen. Das war anerkanntswert. Der im Ergebnis der Beratung gefaßte Beschluß der Schiedskommission hat jedoch keine Grundlage in den geltenden Rechtsvorschriften; auch sein Inhalt ist unrichtig. Die Schiedskommission hat nicht beachtet, daß eine Vereinbarung zwischen Bürgern nicht durch Auflagen eines gesellschaftlichen Gerichts erreicht werden kann. Da derartige Vereinbarungen vertraglichen Charakter tragen, können sie schon deshalb nicht erzwungen werden.

Bei der weiteren Behandlung des Rechtsstreits hat das Kreisgericht nicht erkannt, daß — nachdem gegen den Beschluß der Schiedskommission Einspruch eingelegt worden war — das Verfahren mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen als Klage behandelt werden mußte. Das Kreisgericht hatte deshalb sowohl über den mit dem Einspruch gestellten Antrag der Kläger als auch über den Antrag der Verklagten, die Kläger zu verurteilen, ihr die weitere Mitbenutzung des Grundstücks der Kläger zu gestatten, zu verhandeln und zu entscheiden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO).

Gegen diese gesetzliche Bestimmung hat das Kreisgericht verstoßen, als es den Antrag, den die Verklagte vor der Schiedskommission gestellt hatte, als unzulässig abgewiesen hat. Eine solche Entscheidung hat weder in der Schiedskommissionsordnung noch im Zivilgesetzbuch oder in der Zivilprozeßordnung eine gesetzliche Grundlage.

Der Senat hat dem Hilfsantrag der Verklagten entsprochen, weil die Entscheidung des Rechtsstreits eine Beweisaufnahme erfordert, deren Durchführung vor dem Bezirksgericht unzweckmäßig ist (§ 156 Abs. 1 ZPO).

Das Kreisgericht wird nunmehr Grundbuchauszüge beizuziehen und einen Verhandlungstermin an Ort und Stelle durchzuführen haben. Erst danach kann auf der Grundlage des § 321 ZGB und der in der Vergangenheit zwischen den Prozeßparteien getroffenen Vereinbarungen in der Sache entschieden werden.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher aufzuheben, und die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Strafrecht §§**§§ 240 Abs. 1, 158 Abs. 1, 161, 61 StGB.**

1. Der Tatbestand der Urkundenfälschung setzt voraus, daß bei der Herstellung einer unechten Urkunde oder beim Verfälschen einer echten Urkunde der Aussteller nicht erkennbar ist. Für die Echtheit der Urkunde ist nicht erheblich, ob der Inhalt der Erklärung wahr oder unwahr ist. Bei schriftlichen Lügen in echten Urkunden sind die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Urkundenfälschung nicht gegeben.

2. Zwischen einem Eigentumsdelikt und einer Urkundenfälschung liegt nur dann Tateinheit vor, wenn die Urkundenfälschung Mittel zur rechtswidrigen Erlangung eines Vermögensvorteils ist.

3. Zur Strafzumessung bei mehrfach begangenen Diebstahl von sozialistischem Eigentum.

BG Halle, Urteil vom 5. Juni 1984 - BSB 355/84.

Die Angeklagte übernahm Ende 1980 die Aufgaben des Hauptkassierers der BGL. Sie hatte u. a. die Beiträge von den Gruppenkassierern zu vereinnahmen und im Kassen- und Bankjournal den Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben der BGL zu führen. Ende August/Anfang September 1981 entnahm die Angeklagte aus der Kasse einen Betrag von 1 000 M

und verwendete ihn für persönliche Ausgaben. Nach einer im November 1981 vorgenommenen Prüfung durch die Revisionskommission verfälschte sie das Kassen-/Bankjournal für das Jahr 1981, indem sie in der Spalte 4 der Zeile 8 die Zahl „7“ ausradierte und dafür die Zahl „6“ eintrug. Diese 1 000 M glich sie dadurch aus, daß sie auf Seite 5, Spalte 28, die Eintragung über Ausgaben entsprechend erhöhte.

Von Januar bis November 1982 nahm sie in sechs Einzelhandlungen Beträge zwischen 50 M und 150 M (insgesamt 596,62 M) aus der Kasse und kurz vor Weihnachten nochmals einen Betrag in Höhe von 525 M. Diese beiden Beträge buchte sie im Journal als Ausgaben.

Vom Januar bis Oktober 1983 entwendete sie monatlich jeweils in etwa vier Einzelhandlungen insgesamt 5 979,97 M und verbrauchte das Geld für sich. Im Journal veränderte sie auf der Liste des Monats August 1983 die Zahl „7“ in eine „6“, wodurch ein um 1 000 M geringerer Kassenbestand ausgewiesen wurde.

Insgesamt hat die Angeklagte aus der Kasse 8 101,59 M entwendet und für sich verbraucht.

Eine Schadenswiedergutmachung ist bisher nicht erfolgt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen mehrfachen Diebstahls sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Urkundenfälschung (Vergehen nach §§ 158 Abs. 1, 161, 240 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten sowie zum Schadenersatz in Höhe von 8 101,59 M.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Protest, mit dem der Strafausspruch gerügt und eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten angestrebt wird.

Der Protest führte zur Abänderung der kreisgerichtlichen Entscheidung im Schuld- und Strafausspruch.

Aus der Begründung:

Die rechtliche Beurteilung der Wegnahme des Geldes als Diebstahl sozialistischen Eigentums nach §§ 158 Abs. 1, 161 StGB ist nicht zu beanstanden. Soweit allerdings eine Verurteilung der Angeklagten auch wegen Urkundenfälschung nach § 240 Abs. 1 StGB erfolgte, verletzt die Entscheidung das Gesetz.

Mit der Anklage ist der Schuldvorwurf der Urkundenfälschung nicht erhoben worden. Auch eine Erweiterung der Anklage nach § 237 StPO ist nicht erfolgt. Da die Anklage in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bestimmt, durfte die Angeklagte bereits aus diesem Grund nicht wegen Urkundenfälschung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Unabhängig davon hat sich das Kreisgericht aber auch nicht im erforderlichen Maße mit den Voraussetzungen der Erfüllung des Tatbestands der Urkundenfälschung nach § 240 Abs. 1 StGB auseinandergesetzt. Es ist deshalb zu einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der von der Angeklagten im Journal vorgenommenen Manipulationen gelangt.

Die Prüfung der Frage, ob eine unechte Urkunde hergestellt oder eine echte verfälscht wurde, setzt Klarheit über den Begriff der echten Urkunde (§ 240 Abs. 3 StGB) voraus. Kennzeichnend für eine echte Urkunde ist die Erkennbarkeit des Ausstellers. Die Herstellung einer unechten Urkunde i. S. des § 240 Abs. 1 StGB setzt voraus, daß diese von einer Person ausgestellt wurde, die nicht als Aussteller erkennbar ist. Das Verfälschen einer echten Urkunde i. S. dieses Tatbestands ist dagegen dann gegeben, wenn eine echte Urkunde inhaltlich derart verändert wird, daß der in ihr genannte Aussteller nicht mehr als Urheber dieser nachträglich veränderten Erklärung angesehen werden kann (vgl. StGB-Kommentar, Berlin 1984, Anm. 1 -zu § 240 [S. 513]). Für die Echtheit der Urkunde ist es dagegen nicht erheblich, ob der Inhalt der Erklärung wahr oder unwahr ist (vgl. a. a. ö., Anm. 5 zu § 240 [S. 514]).

Die Eintragungen im Journal wurden ausschließlich von der Angeklagten vorgenommen. Da sie bei der nachträglichen Veränderung bestimmter Zahlen ihre Handschrift auch nicht verstellte, war sie ohne weiteres als Urheber dieser nicht mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmenden Eintragungen erkennbar. Unter diesen Umständen handelt es sich bei den Manipulationen im Journal um schriftliche Lügen, nicht um die Herstellung einer unechten oder die Verfälschung einer echten Urkunde i. S. des § 240 Abs. 1 StGB.

Das gilt auch für die nach der Revision im November 1981 vorgenommene Veränderung von Zahlen im Journal. Durch den unter diesem Datum angebrachten Prüfvermerk des Kon-